

SAMICHLAUS PFARREI ST. JOHANNES



COVID19 - SCHUTZKONZEPT 2021

FÜR DIE SAMICHLAUS BESUCHE

Verfasser: Marco Alverde, Vorstandsmitglied des Vereins
«Samichlaus Pfarrei St. Johannes Luzern» (Stand: 23. November 2021)

1. AUSGANGSLAGE

Der Verein «Samichlaus Pfarrei St. Johannes Luzern» möchte auch in dieser ausserordentlichen Zeit allen Kindern im Quartier eine Begegnung mit dem Samichlaus ermöglichen. Um bei der Durchführung des Anlasses die Übertragung des Corona-Virus zu vermeiden und die Mitwirkenden sowie die Familien zu schützen, wird gestützt auf die gesetzlichen Grundlagen das vorliegende Schutzkonzept erlassen.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Grundlage für das vorliegende Schutzkonzept sind die Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie diejenigen des Kantons Luzern. Die rechtlichen Grundlagen befinden sich im Detail in:

- Art. 118 Abs. 2 Bst. b der Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101);
- Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, SR 818.101);
- Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26);
- Merkblatt «Samichlaus, Umzüge, Weihnachtsmärkte, Sternsingen» der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern (Stand: 26. Oktober 2021).

3. VERANSTALTUNGSDetails

Der Samichlaus verzichtet dieses Jahr auf den Hausbesuch. Stattdessen kommen die Kinder zum Samichlaus. Der Besuch findet im Freien an den fünf nachstehend aufgeführten Standorten im Quartier statt:

- Garten des Pfarreihauses St. Johannes (Schädrütistrasse 26)
- Hinterhof des Romerohauses (Kreuzbuchstrasse 44)
- Grillplatz Oberseeburg (Oberseeburg 47)
- Gemeinschaftsraum Büttenen (Büttenenstrasse 9)
- Hotel Seeburg Luzern (Seeburgstrasse 53-61)
- Ersatzstandort wird bei Bedarf bestimmt

Die Besuchstage sind der 4. und 5. Dezember 2021. Jeder angemeldeten Familie wird ein Zeitfenster und ein Standort zugewiesen, an welchem sie den Samichlaus zum gewohnten persönlichen Gespräch treffen kann.

Die personelle Besetzung der Samichlaus-Gruppe besteht aus dem Samichlaus, einem (oder zwei) Diakon(en) und einem Standort-Verantwortlichen.

Die Besuchs- und Einteilungslisten bilden die Basis für eine allfällige Rückverfolgung der Kontakte.



4. SCHUTZKONZEPT

4.1. Für die Besuche der Familien:

- Der Samichlaus verzichtet beim Besuch auf Händeschütteln bzw. den direkten Körperkontakt zu Kindern und Erwachsenen. Insbesondere verzichtet der Samichlaus, das Kind zu sich nach vorne zu bitten.
- Für die angemeldeten Familien besteht weder Zertifikats- noch Maskenpflicht, da der Anlass im Freien stattfindet. Den Familien stehen vor Ort Schutzmasken und Desinfektionsmittelspender zur freien Benutzung zur Verfügung.
- Die Familie hat zur Samichlaus-Gruppe stets den erforderlichen Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten.
- Um das Zusammentreffen zweier Familien aus verschiedenen Haushalten zu verhindern, wird eine Wartezone definiert und eingerichtet. Der Standort-Verantwortliche holt die Familie in der Wartezone ab und führt sie zum Samichlaus.
- Die Abstandsregeln von 1,5 Metern zwischen Personen von anderen Haushalten sind einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, gilt Maskenpflicht.
- Treten in der Familie in den 10 Tagen vor dem Besuch Krankheitssymptomen gemäss den Richtlinien des BAG auf, hat die Familie dem Verein unverzüglich Meldung zu erstatten. Ein Besuch wird diesfalls verweigert.

4.2. Für die Mitwirkenden:

- Für alle Mitwirkenden ab 16 Jahren gilt die Zertifikatspflicht, d.h. beim Eintreffen ist ein gültiges Covid-Zertifikat (Geimpft – Getestet – Genesen) vorzuweisen.
- Mitwirkende unter 16 Jahren sowie der Standort-Verantwortliche tragen Schutzmasken. Samichlaus und Diakone (ab 16 Jahren) sind davon entbunden.
- Samichlaus und Diakone tragen Handschuhe aus Baumwolle oder Kunstfasern.
- Samichlaus und Diakone erhalten für ihren Einsatz ihr eigenes Gewand und ihre eigenen Utensilien. Am Schluss wird sämtliches Material desinfiziert bzw. gereinigt.

4.3. Kommunikation

Dieses Schutzkonzept und damit die verbindlichen Vorgaben für den Samichlaus-Besuch erfolgt an die Familien mit dem Bestätigungsbrief (zusammen mit der Besuchszeit). Die Mitwirkenden werden über das Schutzkonzept mit dem schriftlichen Aufgebot informiert und vor Ort nochmals instruiert. Darüber hinaus wird das Schutzkonzept auf der Homepage des Vereins veröffentlicht und ist damit für alle ersichtlich.

4.4. Zahlung

Die Familien sind gehalten, ihre Spende mittels dem Bestätigungsbrief beigelegten Einzahlungsschein via E-Banking oder per TWINT zu überweisen. Damit wird das Risiko einer Übertragung des Virus durch Bargeldfluss minimiert. Nur in Ausnahmefällen kann Bargeld an den Diakon abgegeben werden.



4.5. Kleidervermietung

Auf die Vermietung der Samichlausgewänder an Dritte wird verzichtet.

5. VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG VOR ORT

Die Umsetzung der Schutzmassnahmen wird durch den Verein «Samichlaus Pfarrei St. Johannes Luzern» vor Ort bzw. vom Standort-Verantwortlichen überwacht.

Der Standort-Verantwortliche prüft das Zertifikat beim Eintreffen der Mitwirkenden, entweder mit der App «COVID Certificate Check» oder anhand des Nachweises von negativen Testergebnissen auf Papier.

Der Standort-Verantwortliche sichert den Ort weitgehend so ab, dass der Besuch beim Samichlaus in einem persönlichen Rahmen und ohne Störungen durch Dritte stattfinden kann.

6. KONTAKTDATEN FÜR WEITERE INFORMATIONEN

Zuständig für die Einhaltung dieses Schutzkonzeptes sowie Kontaktstelle für weitere Informationen ist der Verein «Samichlaus Pfarrei St. Johannes Luzern» (Adresse: Schädtrütistrasse 26, 6006 Luzern; E-Mail: info@samichlaus-stjohannes.ch / Telefon: 077 499 01 50).

Der Verein behält sich bei weiterer Verschärfung der Massnahmen durch das BAG oder durch den Kanton Luzern vor, den Anlass jederzeit abzusagen.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus 08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

***Ausnahmen:** Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

 Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.



Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Consègl federal
Federal Council

